

## Übernachtungen und Ferien

Der Beschluss des OLG Saarbrücken enthält schon Wesentliches, was Ihr zur  
gebrauchen könnt: <https://recht.saarland.de/bssl/document/KORE207122018>

**Hieraus zitiere ich:**

**Rn 35**

Übernachtungen des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil entsprechen in der Regel dem Kindeswohl (Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 - 6 UF 20/13 -, NJW-RR 2013, 452; Beschluss des 9. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 20. März 2017 - 9 UF 87/16 -; vgl. auch BVerfG FamRZ 2007, 105 und 1078; 2005, 871; KG FamRZ 2011, 825; OLG Zweibrücken FamRZ 2009, 134). Denn sie sind grundsätzlich geeignet, die Beziehung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil zu festigen und dazu beizutragen, dass dieser vom Kind nicht ausschließlich als „Sonntagselternteil“ erlebt wird (Senatsbeschluss a.a.O.; Beschluss des 9. Zivilsenats des Saarländisches Oberlandesgerichts a.a.O.). **In jüngerer Zeit wird in der Rechtsprechung - auch vor dem Hintergrund der zitierten Judikate des Bundesverfassungsgerichts (siehe insbesondere BVerfG FamRZ 2007, 1078) - eine generelle Altersgrenze für Übernachtungen in der Rechtsprechung soweit ersichtlich nicht mehr vertreten. Das bloße Alter eines Kindes ist kein maßgebliches Kriterium, das für die Frage der Anordnung von Übernachtungskontakten herangezogen werden kann**

**(Senatsbeschluss a.a.O.; Beschluss des 9. Zivilsenats des Saarländisches Oberlandesgerichts a.a.O.; OLG Zweibrücken, FamRZ 2009, 134; OLG Nürnberg, FamRZ 2010, 741; OLG Brandenburg, FamRZ 2010, 1352; Palandt/Diederichsen, BGB, 77. Aufl., § 1684, Rz. 15; Völker/Clausius, a.a.O., § 2, Rz. 56 f., jeweils m.w.N.).**

Es dient zudem grundsätzlich nicht dem Entwicklungsprozess von Kindern, sie unter eine "Schutzglocke" zu legen und ihnen damit alle familiären Auseinandersetzungen ersparen zu wollen. Auch Kinder müssen lernen, durch neue Strukturen, durch Veränderungen vielfältiger Art belastet zu werden, aus deren Wirklichkeit sie neue Kräfte beziehen. Kinder werden nicht dadurch "lebenstüchtig", dass sie in überbehüteter und einseitig auf die Vorstellungen eines Elternteils ausgerichteter Weise „erzogen“ werden, sondern auch dadurch, dass ihnen die Realität - hier in Gestalt eines mitsorgeberechtigten und zu angemessenem Umgang berechtigten Vaters - hinreichend deutlich wird (Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 - 6 UF 20/13 -, NJW-RR 2013, 452; OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 901; Völker/Clausius, a.a.O., § 2, Rz. 6).

## Rn 37

**Im Rahmen des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich auch die Einräumung von Ferienumgang angezeigt (Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2013 -**

**6 UF 128/13 -, ZKJ 2014, 75).** Durch einen Ferienumgang können in besonderem Maße das Zusammensein von Kind und umgangsberechtigtem Elternteil normalisiert und die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum Umgangsberechtigten aufrechterhalten und gefestigt werden (BVerfG FamRZ 2007, 1078; 2005, 871; OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.12.2009 - 10 UF 155/08 -, juris; siehe auch Balloff/Vogel, Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie Ausgestaltung des Umgangs, FF 2017, 98, 104 f.).

Ebenso wie kürzere mit Übernachtungen verbundene Umgangskontakte können Ferienumgänge - jedenfalls mittelfristig - auch zur Entspannung der Situation und damit zur Entlastung des Kindes beitragen (BVerfG FamRZ FamRZ 2007, 1078; 2004, 1166), weil das Kind so den Umgangsberechtigten über einen längeren Zeitraum hinweg unter Alltagsbedingungen erleben kann (Beschluss des 9. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2012 - 9 UF 43/12 -).

Ferner aus Rn 42

Im Rahmen der Ferienumgangsregelung hat der Senat berücksichtigt, dass die von H. besuchte Kita grundsätzlich ganzjährig geöffnet bleibt, also - außerhalb der Weihnachtsferien - keine festen „Schließtage“ hat. Entsprechend hat der Senat sich weitgehend an den saarländischen Schulferien orientiert. Der Senat bezieht, um möglichst zusammenhängende Umgangszeiträume zu gewährleisten, die Oster- und Weihnachtsfeiertage in die jeweilige Ferienregelung ein, und ordnet einen jährlichen Wechsel der Ferien- und - wie insoweit das Familiengericht - auch der Feiertagsregelung an (vgl. Senatsbeschluss vom 22. Februar 2011 - 6 UF 165/10 -; Völker/Clausius, a.a.O., § 2, Rz. 87).

Ferner aus Rn 43

Die Ferienregelung des Senats garantiert zugleich, dass H. viermal im Jahr längeren, zusammenhängenden Umgang mit dem Vater pflegen kann, was ihrer engen Bindung zu ihm Rechnung trägt.

auch Rn 16

Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss daher das **Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen (BVerfG FamRZ 2018, 266 m.w.N.)**.

auch Rn 31

Das **Umgangsrecht** eines Elternteils steht ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils **unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG**. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. [...] **Die Gerichte müssen sich im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen (vgl. BVerfG FamRZ 2016, 1917; 2015, 1093; 2010, 1622; 2009, 399; Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 - 6 UF 20/13 -, NJW-RR 2013, 452, und vom 12. Juli 2010 - 6 UF 32/10 -, MDR 2011, 106, m.w.N.)**.

**weitere Fundstellen aus anderen Beschlüssen:**

IÜ würde der **Ausschluss** von Übernachtungen beim Vater diesen auch **in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG verletzen (1 BvR 1827/06, BVerfGK 9, 274; NJW 2007, 1266; FamRZ 2007, 105)**. **Zum Umgangsrecht gehört indes auch eine Ferienregelung**, die dem Kind und dem Umgangsberechtigten ermöglicht, eine längere Zeit zusammen zu sein (vgl. etwa OLG Frankfurt/M, BeckRS 2007, 10181).

---

Eine generelle Altersgrenze für Übernachtungen wird in der neuen Rechtsprechung nicht mehr vertreten (FamRZ 2009, 134), denn ein Ausschluss von Übernachtungs- und Ferienumgängen bis zur Einschulung des Kindes beschränkt das Elternrecht des betroffenen Elternteils gravierend (BVerfG – 1 BvR 156/07, GG Art 6 II 1; BGB § 1686, NJOZ 2007, 2411).

---

Ganz wichtig! Umgangsregelungen, die dem Vater eines 3-jährigen Kindes Übernachtungs- und Ferienumgänge versagen, können eine Verletzung des Elternrechts darstellen (BVerfG 26.9.06, 1 BvR 1827/06, FamRZ 07, 105, (<https://www.iww.de/fk/archiv/umgangsrecht-ferienregelung-und-uebernachtung-bei-einem-3-jaehrigen-kind-f14003>)).

---

Neben regelmäßigen Übernachtungen ist im Rahmen von § 1684 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch die Einräumung eines Ferienumgangs angezeigt. Ein länger andauernder Ferienumgang kann in besonderem Maße zur Normalisierung der Beziehung des Vaters mit dem Kind beitragen. Die Möglichkeit eines mehrwöchigen Zusammenlebens während der Ferien kann zudem wesentlich dazu beitragen, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum Vater aufrechtzuerhalten und zu festigen (vgl. BVerfG, 1 BvR 552/04, FamRZ 2005, 871). Gemeinsame Ferien des Kindes mit dem

umgangsberechtigten Elternteil kann auch zur Entspannung der Gesamtsituation und damit zur Entlastung des Kindes beitragen (zu den verfassungsrechtlichen

**Anforderungen an eine Umgangsregelung BVerfG 1 BvR 156/07, FamRZ 2007, 1078).**

Es gibt keine generelle Altersgrenze für Übernachtungen. Dies gilt auch für den Ferienumgang (vgl. etwa OLG Saarbrücken - 6 UF 116/17, juris, m.w.N.a.d. Rechtspr.; vgl. auch BVerfG FamRZ 2007, 105 und 1078; 2005, 871). Ferienumgänge entsprechen dem Kindeswohl (ebd.).

---

Gemäß § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. § 1697 a BGB hat das Familiengericht das Umgangsrecht eines Kindes mit seinen Eltern im Interesse des Kindeswohls individuell auszugestalten. Das Umgangsrecht nach § 1684 BGB konkretisiert nicht nur das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht, sondern auch das ebenfalls durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01.04.2008, Az.: 1 BvR 1620/04). Die bürgerlich rechtlichen Bestimmungen sind deshalb unter Beachtung des besonderen Wertgehalts der tangierten Grundrechte sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen. **Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist insbesondere zu**

**berücksichtigen, dass gerade die Möglichkeit eines mehrwöchigen**

**Zusammenlebens während der Ferien wesentlich dazu beitragen kann, die**

**gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil**

**aufrechtzuerhalten und zu festigen (BVerfG, Beschluss vom 7.3.2005, Az. 1 BvR**

**552/04, Tz. 11, zitiert nach juris).**

---

Die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall muss sich in erster Linie an den unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen des umgangsberechtigten Kindes orientieren.

**Ziele, die – wie die Befriedung des Elternverhältnisses – dem Wohl des Kindes nur mittelbar dienen, können eine Umgangsverkürzung jedenfalls im Regelfall nicht rechtfertigen.** Das gilt insbesondere dann, wenn diese Ziele mit anderen Mitteln des Jugendhilferechts oder mit Auflagen nach § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB erreichbar sind.

**Nach Maßgabe dieser Kriterien ist vorliegend die hälftige Aufteilung der Ferienzeiten zwischen den Kindeseltern geboten. Triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe im Sinne des § 1696 Abs. 1 BGB, den im Vergleich vereinbarten Umgang des Kindesvaters mit A in der Hälfte der Schulferien quantitativ erheblich einzuschränken, liegen nicht vor** (OLG Düsseldorf, II-8 UF 53/17, FamRZ 2018, 1759).

---

---

Der Ausschluss von Übernachtungen bedarf besonderer Rechtfertigung (OLG Köln, 10 UF 189/18, openJur 2019, 28321, NJW-RR 2019, 1029); das Alter des Kindes rechtfertigt den Ausschluss jedenfalls nicht (ebd). Einschränkungen von Ferien sind Kindeswohl abträglich (OLG Düsseldorf, FamRZ 2018, 1759).

---

---

